

Abwendung dieser Gefahr erforderlich ist. Dabei reicht es – anders als bei den in § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO genannten Taten – aus, dass der dringende Verdacht der Begehung einer solchen Tat begründet ist, weil ein besonders schutzwürdiger Kreis der Bevölkerung vor schweren Straftaten bewahrt werden soll, wenn diese mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen (OLG Bremen NSZ-RR 2001, 220). Die wegen Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO) angeordnete Untersuchungshaft stellt – anders als die in § 112 StPO genannten Haftgründe – kein Mittel der Verfahrenssicherung, sondern eine vorbeugende Maßnahme zum Schutze der Rechtsgemeinschaft vor weiteren erheblichen Straftaten dar; sie ist somit präventiv-polizeilicher Natur (vgl. BVerfGE 19, 342). Aus verfassungsrechtlichen Gründen sind deshalb strenge Anforderungen an den Haftgrund der Wiederholungsgefahr zu stellen (OLG Jena StraFo 2009, 211, KK-Graf, StPO, 6. Aufl., § 112a Rn 16). Die Wiederholungsgefahr iSd § 112a Abs. 1 StPO muss durch bestimmte Tatsachen begründet sein, die eine so starke Zerrung des Beschuldigten zu einschlägigen Straftaten erkennen lassen, dass die Gefahr besteht, er werde gleichartige Taten wie die Anlässtat bis zur rechtskräftigen Verurteilung in der den Gegenstand des Ermittlungsverfahrens bildenden Sache begehen (OLG Bremen StraFo 2008, 72 f.). Diese Gefaherprognose erfordert eine hohe Wahrscheinlichkeit der Fortsetzung des strafbaren Verhaltens vor rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens. Inwieweit sind auch Indiztatsachen zu berücksichtigen und zu würdigen, wie die Vorstrafen des Beschuldigten und die zeitlichen Abstände zwischen ihnen sowie Persönlichkeitsstruktur und Lebensumstände des Beschuldigten (vgl. Meyer-Göfner, StPO, 52. Aufl., § 112a Rn 14, LR-Hilger, StPO, 26. Aufl., § 112a Rn 36, KK-Graf a.a.O. Rn 19, OLG Bremen a.a.O.).

Auch unter Berücksichtigung des Gutachtens der Sachverständigen Dr. R. ... vermag der Senat die Voraussetzungen der Wiederholungsgefahr gem. § 112a StPO nicht festzustellen. Für ihre Annahme gilt ein sehr viel strengeres Maßstab als für die Beantwortung der Frage, ob keine Gefahr mehr besteht, dass die Gefährlichkeit eines Verurteilten fortbesteht (§ 454 Abs. 2 S. 1 StPO). Die allgemeine Befürchtung, es könne möglicherweise in einem unbestimmten Zeitraum zu gleichartigen Taten kommen, genügt nicht. Vielmehr kommt es, wie oben ausgeführt, darauf an, ob Tatsachen festgestellt werden können, aus denen eine so starke innere Zerrung des Angeklagten folgt, dass die Gefahr begründet ist, er werde mit hoher Wahrscheinlichkeit gleichartige Taten wie die Anlässtat bis zu dem vorliegend in absehbarer Zeit zu erwartendem rechtskräftigen Verfahrenabschluss begehen. Dies ist nicht der Fall.

Mitgeteilt von FR/OLG Joachim Schubert, OLG Karlsruhe

StPO § 140 Abs. 1 Nr. 4

Beim erstmaligen Verteidigerwechsel reicht ein einfacher Antrag aus (Red).

BGH, VfG. v. 24.3.2010 – 2 BGs 87/10 (Ermittlungsrichter)

2. Der Antrag des Wahlverteidigers des Beschuldigten, Rechtsanwalt W, ihn statt Rechtsanwalt F zum Pflichtverteidiger zu bestellen, wird abgelehnt.

Der Beschuldigte hat sich in seiner Befragung zu diesem Antrag nicht dazu geäußert, ob es seinem Wunsch entspricht, Rechtsanwalt F als seinen Pflichtverteidiger abzulösen. Auch ansonsten sind keine Gründe ersichtlich, die einen solchen Austausch rechtfertigen könnten, zumal das Gericht dem Beschuldigten bereits einen von ihm gewünschten Wechsel des Pflichtverteidigers ermöglicht hat (vgl. auch Nr. 2g der gemeinsamen Empfehlung der Strafverteidigervereinigungen StV 2010, 109, 110).

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck,
Braunschweig

StPO §§ 252, 261

Auf die Erinnerung des Richters kommt es an, nicht auf seine Niederschrift der Vernehmung (Red).

BGH, Beschl. v. 9.2.2010 – 4 StR 660/09 (LG Halle)

1. [Das LG hat den Richter] B gehört, der R im Ermittlungsverfahren vernommen hatte. Zum Inhalt seiner Aussage heißt es in dem angefochtenen Urteil: „Zwar konnte sich der Zeuge B so gut wie nicht mehr an die Sache erinnern, er wusste jedoch noch, dass er – wie stets – die Antworten der damaligen Zeugen selbst zusammengefasst und im Diktiergerät gesprochen habe. Auf Vorhalt der betreffenden Passage der Vernehmung bestätigte der Zeuge B, es müsse damals so gewesen sein.“

2. Wie die Revision zu Recht rügt, hat das LG hiermit gegen § 252 i. V. m. § 261 StPO verstoßen. Zwar ist es nach ständiger Rpr. des BGH zulässig, einen Richter als Zeugen über die von der das Zeugnis in der Hauptverhandlung verweigenden Person gemachten Aussagen zu vernehmen, sofern er an einer richterlichen Vernehmung dieser Beweisperson beteiligt war (vgl. Meyer-Göfner, StPO, 52. Aufl., § 252 Rn 14 m. Nachw.). Auch dürfen dem Richter, der die Vernehmung durchgeführt hat, die Vernehmungsprotokolle – notfalls durch Vorlesen – als Vernehmungsbeleg vorgehalten werden (vgl. BGH NJW 2000, 1580). Grundlage der Feststellung des Sachverhalts kann jedoch nur das in der Hauptverhandlung erstattete Zeugnis des Richters über den Inhalt der früheren Aussage des jetzt die Aussage verweigenden Zeugen sein, nicht aber der Inhalt der Vernehmungsunterschrift selbst. Deshalb genügt nicht, wenn der Richter lediglich erklärt, er habe die Aussage richtig aufgenommen, verwertbar ist nur das, was –